

Datum
Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.

An die  
Große Kreisstadt Leutkirch im Allgäu  
- Öffentliche Ordnung -  
Marktstraße 26  
88299 Leutkirch im Allgäu  
[gestattungen@leutkirch.de](mailto:gestattungen@leutkirch.de)

## Antrag auf Erteilung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebs nach § 12 Gaststättengesetz (GastG)

Bezeichnung der Veranstaltung
Veranstaltungszeit (Datum – Zeitraum)
Name des Veranstalters

### Vorbemerkungen:

Eine Gestattung ist grundsätzlich immer dann erforderlich, wenn aus besonderem Anlass eine Bewirtung mit Gewinnerzielungsabsicht erfolgt und bei dieser Gelegenheit alkoholhaltige Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle angeboten werden.

Keine Gestattung wird hingegen benötigt, wenn lediglich

- alkoholfreie Getränke
- unentgeltliche Kostproben
- zubereitete Speisen oder
- in Verbindung mit einem Beherbergungsbetrieb Getränke und zubereitete Speisen an Hausgäste verabreicht werden.

Die Gestattung ist **spätestens 14 Tage** vor der Veranstaltung bei der örtlich zuständigen Großen Kreisstadt zu beantragen.

### Wichtige Hinweise:

Die Große Kreisstadt Leutkirch im Allgäu ist verpflichtet, dem Finanzamt die Erlaubniserteilung mitzuteilen. Des Weiteren wird die Erlaubnis an das Polizeirevier Leutkirch sowie an die Lebensmittelüberwachung des Landratsamtes Ravensburg weitergeleitet.

Fragen ab Ziffer 6 sind nur zu beantworten, wenn bei der Veranstaltung branntweinhaltige Getränke verabreicht werden und wenn die Veranstaltung jugendschutzrechtliche Belange tangiert.

## 1. Antragsteller

Personalien des/der Antragstellers/Antragstellerin

Verein	
Name	Vorname
Geburtsdatum	Geburtsort
Anschrift	
Telefon- oder Handynummer	E-Mail-Adresse

## 2. Beabsichtigter Betrieb

Anlass
Veranstaltungszeit (Datum – Zeitraum)
Veranstaltungsort
<input type="checkbox"/> Saal <input type="checkbox"/> Halle <input type="checkbox"/> Zelt <input type="checkbox"/> im Freien
Postleitzahl, Ort, Straße, Flurstück, bei Gebäuden Stockwerk
Bezeichnung des Gebäudes
Voraussichtliche Teilnehmerzahl
Wird eine verkehrsrechtliche Anordnung benötigt?
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind Toiletten vorhanden?
<input type="checkbox"/> ja, Art und Anzahl <input type="checkbox"/> nein

## 3. Ausstattung des Veranstaltungsortes

- ohne Bestuhlung
- mit Bestuhlung (vorgesehene Anzahl            )
- Stühle und Tische (vorgesehene Anzahl            )

#### 4. Art der Veranstaltung

- Schankwirtschaft mit Alkoholausschank  
 Schank- und Speisewirtschaft mit Alkoholausschank

Welche Getränke sollen verabreicht werden?	
<input type="checkbox"/> Bier	<input type="checkbox"/> Wein
<input type="checkbox"/> Branntwein	<input type="checkbox"/> alkoholfreie Getränke
<input type="checkbox"/> sonstige Getränke	
Welche Speisen sollen verabreicht werden?	
Wer soll bewirtet werden?	
<input type="checkbox"/> Jedermann	<input type="checkbox"/> nur geladene Gäste
<input type="checkbox"/> nur Vereinsmitglieder und deren Angehörige sowie besonders geladene Gäste	

Veranstaltung ohne Musik

- Live-Auftritte von Personen  
 Theater  
 sonstiges Programm

Nähere Bezeichnung

Veranstaltung mit Musik

- Hintergrundmusik  
 Blasmusik  
 Disco mit Disc-Jockey  
 Disco mit Live-Musik  
 Live-Musik mit Verstärker  
 Live-Musik ohne Verstärker  
 sonstiges Programm

Nähere Bezeichnung

#### 5. Zeit

Wochentag	Datum	Uhrzeit (Beginn)	Uhrzeit (Ende)

Ort, Datum	Unterschrift Antragsteller

## 6. Besucher

Die Veranstaltung ist zugelassen für Personen mit einem Alter von

- unter 16 Jahren                       über 16 Jahren                       über 18 Jahren

## 7. Getränkeausgabe

a) Beginn

- ab Veranstaltungsbeginn                       ab 20.00 Uhr                       ab 22.00 Uhr                       ab 24.00 Uhr

ab folgender Zeit	Uhr
-------------------	-----

b) Separater Barbereich (Ausschank von Branntwein und branntweinhaltigen Getränken)

- ist nicht vorgesehen  
 ab Veranstaltungsbeginn  
 ab 20.00 Uhr                       ab 22.00 Uhr                       ab 24.00 Uhr

ab folgender Zeit	Uhr
-------------------	-----

Jugendlichen ist der separate Barbereich  nicht zugänglich                       zugänglich

c) Ende

- ab 00.00 Uhr                       ab 01.00 Uhr                       ab 01.30 Uhr

ab folgender Zeit	Uhr
-------------------	-----

## 8. Sicherheitsdienst / Security

Anzahl der professionellen Sicherheitskräfte	Anzahl der eigenen Ordner
Personen	Personen
Name des professionellen Sicherheitsdienstes / Security	
Anschrift des professionellen Sicherheitsdienstes / Security	
Ansprechpartner des professionellen Sicherheitsdienstes / Security (Name, Vorname, Telefon, Handy, E-Mail)	

Ort, Datum	Unterschrift Antragsteller/in
------------	-------------------------------

## Allgemeine Hinweise

### A. Sonn- und Feiertagsgesetz (FTG)

Veranstaltungen, für die eine Gestattung erforderlich ist, werden nach § 7 und § 9 FTG an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen (Ausnahme 1. Mai und 3. Oktober) erst nach der Zeit des Hauptgottesdienstes \*) zugelassen; am Allgemeinen Buß- und Betttag kann während der Zeit des Hauptgottesdienstes sowohl am Vormittag als auch am Abend keine Gestattung erteilt werden. Ausnahmen bedürfen besonderen Bewilligung.

Gestattungen nach § 12 GastG werden nach § 8 FTG nicht erteilt am:

- Karfreitag ab 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr
- Totengedenktag (Sonntag vor dem 1. Advent) ab 03.00 Uhr bis 24.00 Uhr

Tanzveranstaltungen sind an folgenden Tagen von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr verboten:

- Gründonnerstag,
- Karfreitag,
- Karsamstag,
- Erster Weihnachtstag.

Tanzveranstaltungen sind an folgenden Tagen von 03.00 Uhr bis 24.00 Uhr verboten:

- Allerheiligen,
- Allgemeiner Buß- und Betttag,
- Volkstrauertag,
- Totengedenktag,
- 24. Dezember,
- an den übrigen Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen mit Ausnahme des 1. Mai und des 3. Oktober sind öffentliche Tanzunterhaltungen von 3 Uhr bis 11 Uhr grundsätzlich verboten.

### B. Lärmschutz

Nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), sind folgende Immissionswerte einzuhalten:

Tagsüber (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr)	
a) Industriegebiet (§ 9 BauNVO)	70 dB (A)
b) Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)	65 dB (A)
c) Kern-, Misch- und Dorfgebiet (§§ 7, 6 und 5 BauNOV)	60 dB (A)
d) allg. Wohngebiet, Kleinsiedlungsgebiet (§§ 4 und 2 BauNVO)	55 dB (A)
e) reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)	50 dB (A)

Nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) – Zeit der allgemeinen Nachtruhe	
a) Industriegebiet (§ 9 BauNVO)	70 dB (A)
b) Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)	50 dB (A)
c) Kern-, Misch- und Dorfgebiet (§§ 7, 6 und 5 BauNOV)	45 dB (A)
d) allg. Wohngebiet, Kleinsiedlungsgebiet (§§ 4 und 2 BauNVO)	40 dB (A)
e) reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)	35 dB (A)

BauNVO = Baunutzungsverordnung

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.